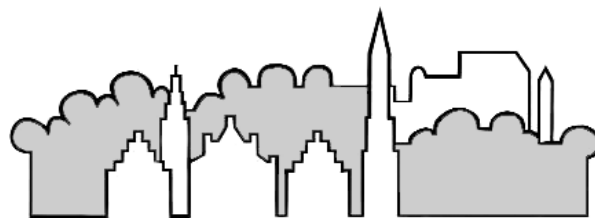


# Landshuter Umweltmesse™

## Do. 26. bis So. 29. März 2009

im Messepark Landshut  
Niedermayerstraße 100  
84036 Landshut



**Landshuter Umweltzentrum e.V.**

Veranstalter:

Landshuter Umweltzentrum e.V.  
Altstadt 105  
84028 Landshut

**Telefon und Fax: 0871 974 55 55**  
**E-Mail: info@la-umwelt.de**  
**Internet: www.la-umwelt.de**

Finanzamt Landshut  
Steuernummer: 132 / 109 / 71038  
Ust IdNr.: DE 242 214 953

Vereinsregister-Nummer: VR 1390

Bankverbindung: Sparkasse Landshut  
Kontonr.: 75 95  
BLZ: 743 500 00

### Anmeldung / Vertrag

Standvergabe nach Reihenfolge der Anmeldungen.

<p><b>Aussteller / Firma:</b> .....</p> <p>Rechtsform: .....</p> <p>Straße: .....</p> <p>PLZ/ Ort: .....</p> <p>Geschäftsführer: .....</p> <p>Ansprechpartner: .....</p> <p>Telefon + Telefax: .....</p> <p>E-Mail: .....</p>	<p><b>Wir sind:</b> (zutreffendes bitte ankreuzen)</p> <p>Hersteller: <input type="checkbox"/></p> <p>Handel: <input type="checkbox"/></p> <p>Handwerk: <input type="checkbox"/></p> <p>Dienstleistung: <input type="checkbox"/></p> <p>Sonstiges: .....</p> <p>HRB-Nr.: .....</p> <p>Internet: .....</p>
<p>Unsere Teilnahme erfolgt in Zusammenarbeit mit anderen Firmen <input type="checkbox"/> (bitte Beiblatt Mitaussteller beachten)</p>	

**ausgestellte Produkte / Dienstleistungen:** (bitte vollständig angeben) .....

Vorführungen: .....

Abgabe von unentgeltlichen Kostproben: .....

Exponate mit extremen Größen / Gewichten .....

**Wir bestellen verbindlich folgende Standfläche(n):** (ohne Rück- und Seitenwände/nur volle Quadratmeter möglich)

Wunsch-Standnummer: ..... oder alternative Standnummern: .....

Halle/Zelt: (min. Größe 8 m <sup>2</sup> , min. Tiefe 2 m)	..... m x .....	m = .....	m <sup>2</sup> x 69,90 Euro/m <sup>2</sup> = .....	Euro
	Breite x Tiefe	= Fläche	x Preis	= Standpreis

Freigelände: (Mindestgröße 20 m <sup>2</sup> )	..... m x .....	m = .....	m <sup>2</sup> x 16,90 Euro/m <sup>2</sup> = .....	Euro
	Breite x Tiefe	= Fläche	x Preis	= Standpreis

+ Werbepauschale: 105,00 Euro

Gesamtpreis netto: Euro

+ 19 % MwSt: Euro

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Rechnungssumme ist innerhalb von 8 Tagen ab dem Rechnungsdatum ohne Abzug zu überweisen. **zu zahlender Betrag:** Euro

**Unser Vortragsangebot:**

Referent: ..... Thema: .....

benötigte Vortragsmittel: VHS-Video:  Overhead:  Beamer:  Diaprojektor:  Tafel:

Die Messe- und Ausstellungsbedingungen zur Landshuter Umweltmesse™ (Seiten 4 + 5) werden hiermit anerkannt.

Vertragsannahme durch den Veranstalter:

..... Landshut / Datum .....

Ort / Datum      Firmenstempel      Unterschrift des Geschäftsführers      Landshuter Umweltzentrum e.V. Vorstand

Kunden/Stand Nr.:

Rechnungs Nr.:

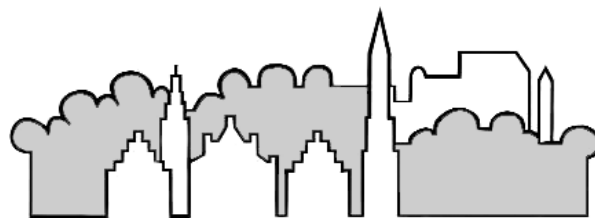
Rechnungsdatum:



# Landshuter Umweltmesse™

## Do. 26. bis So. 29. März 2009

im Messepark Landshut  
Niedermayerstraße 100  
84036 Landshut



**Landshuter Umweltzentrum e.V.**

Veranstalter:

Landshuter Umweltzentrum e.V.  
Altstadt 105  
84028 Landshut

**Telefon und Fax: 0871 974 55 55**  
**E-Mail: info@la-umwelt.de**  
**Internet: www.la-umwelt.de**

Finanzamt Landshut  
Steuernummer: 132 / 109 / 71038  
Ust IdNr.: DE 242 214 953

Vereinsregister-Nummer: VR 1390

Bankverbindung: Sparkasse Landshut  
Kontonr.: 75 95  
BLZ: 743 500 00

### Anmeldung / Vertrag / Mitaussteller Standvergabe nach Reihenfolge der Anmeldungen.

<b>Aussteller / Firma:</b> .....	<b>Wir sind:</b> (zutreffendes bitte ankreuzen)
Rechtsform: .....	Hersteller: <input type="checkbox"/>
Straße: .....	Handel: <input type="checkbox"/>
PLZ/ Ort: .....	Handwerk: <input type="checkbox"/>
Geschäftsführer: .....	Dienstleistung: <input type="checkbox"/>
Ansprechpartner: .....	Sonstiges: .....
Telefon + Telefax: .....	HRB-Nr.: .....
E-Mail: .....	Internet: .....

<b>Aussteller / Firma:</b> .....	<b>Wir sind:</b> (zutreffendes bitte ankreuzen)
Rechtsform: .....	Hersteller: <input type="checkbox"/>
Straße: .....	Handel: <input type="checkbox"/>
PLZ/ Ort: .....	Handwerk: <input type="checkbox"/>
Geschäftsführer: .....	Dienstleistung: <input type="checkbox"/>
Ansprechpartner: .....	Sonstiges: .....
Telefon + Telefax: .....	HRB-Nr.: .....
E-Mail: .....	Internet: .....

<b>Aussteller / Firma:</b> .....	<b>Wir sind:</b> (zutreffendes bitte ankreuzen)
Rechtsform: .....	Hersteller: <input type="checkbox"/>
Straße: .....	Handel: <input type="checkbox"/>
PLZ/ Ort: .....	Handwerk: <input type="checkbox"/>
Geschäftsführer: .....	Dienstleistung: <input type="checkbox"/>
Ansprechpartner: .....	Sonstiges: .....
Telefon + Telefax: .....	HRB-Nr.: .....
E-Mail: .....	Internet: .....

Bei mehr als drei Mitausstellern sind alle weiteren auf einem separatem Blatt aufzuführen.  
Die Gebühr für Mitaussteller beträgt jeweils 144,00 Euro zuzüglich MwSt. für Bearbeitungsgebühren und Werbepauschale. Mitaussteller werden in Veröffentlichungen wie Aussteller behandelt. Für sämtliche Mitaussteller gelten die Messe- und Ausstellungsbedingungen zur Landshuter Umweltmesse™ (Seiten 4 + 5).

Die Messe- und Ausstellungsbedingungen zur Landshuter Umweltmesse™ (Seiten 4 + 5) werden hiermit anerkannt.		Vertragsannahme durch den Veranstalter:	
.....	.....	Landshut / Datum	.....
Ort / Datum	Firmenstempel	Unterschrift des Geschäftsführers	Landshuter Umweltzentrum e.V. Vorstand

# Messe- und Ausstellungsbedingungen

## Veranstalter:

Landshuter Umweltzentrum e. V. (LUZ), Altstadt 105, 84028 Landshut, (eingetragener und gemeinnütziger Verein, vertreten durch die Vorsitzenden Andrea Lapper und Rudolf Schnur), Telefon- u. Faxnummer: 0871 974 55 55, E-Mail: info@la-umwelt.de, Internet: www.la-umwelt.de

## 1. Ausstellungsort:

Messepark Landshut, Niedermayerstraße 100, 84036 Landshut

## 2. Termine und Öffnungszeiten:

Veranstaltungstermin:

Do. 26. bis So. 29. März 2009

Öffnungszeiten: täglich 10.00 - 18.00 Uhr

für Aussteller: täglich 09:00 - 18:30 Uhr

Aufbau: 25. März 08.00 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung,

Abbau: 29. März 18.00 - 22.00 Uhr, 30. März 08:00 - 18:00 Uhr

## 3. Standflächenmieten:

Die Preise für Standflächenmiete sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Alle Preise verstehen sich für die gesamte Dauer der Ausstellung sowie zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Standflächenmiete beinhaltet keine Rück- und Seitenwände.

Im Preis sind folgende Leistungen des Veranstalters enthalten:

- Nutzung der Ausstellungsfläche für die Dauer der Messe
- Allgemeine Hallenbeleuchtung (außer Standbeleuchtung)
- Reinigung der Verkehrswege in den Hallen und auf dem Freigelände
- Allgemeine Bewachung des Messegeländes
- Organisatorische Betreuung vor und während der Messe
- Allgemeine Besucherwerbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Standeinträge auf der homepage und im Katalog

## 4. Technische Bedingungen:

Die Standbauhöhe von 2,50 m ist einzuhalten. Eine Überschreitung der zulässigen Höhe muss vom Veranstalter genehmigt werden. Die max. Verkehrslast in den Hallen beträgt 250 Kg/m<sup>2</sup>.

Pfeiler, Wandvorsprünge und feste Trennwände sind Bestandteil der zugewiesenen Ausstellungsfläche. Sie dürfen nicht beschädigt, tapeziert, gestrichen, bespannt und beklebt werden. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.

Der Fußboden darf nicht gestrichen werden. Bei der Teppichverlegung ist ausschließlich rückstandsloses und lösungsmittelfreies Verlegeband einzusetzen. Auflagen bezüglich der Standgestaltung sowie Art und Inhalt der Werbeaussagen bleiben vorbehalten.

Aussteller, die im Freigelände Grabungen (auch für Masten) vornehmen wollen, haben vorher die Genehmigung des Veranstalters einzuholen. Sie

haften voll für alle Schäden an Rohrleitungen, Kabeln und Asphaltierungen/ Pflasterungen.

Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Messe den Stand mit den angemeldeten Ausstellungsgütern zu belegen und mit Personal zu besetzen.

Der Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe von 50 % der Standmiete zu zahlen.

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für die Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und ggf. eingelagert.

Die Ausstellungsflächen sind nach dem Abbau in dem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Beschädigungen der Bausubstanz, der technischen Einrichtungen sowie des Freigeländes durch den Aussteller sind unverzüglich der Messeleitung mitzuteilen. Für Beschädigungen an Wand, Fußboden, Installationseinrichtungen und Mietgütern haftet der Aussteller. Die Platzordnung des Messeparks Landshut (siehe unten), ist sinngemäß auch von den Ausstellern einzuhalten.

## 5. Vorführungen / Kostproben / Sonderveranstaltungen:

Akustische und optische Vorführungen im Stand bedürfen der Genehmigung der Messeleitung. Musikalische Darbietungen sind genehmigungspflichtig und müssen vom Aussteller bei der GEMA-Bezirksdirektion angemeldet werden. Vorführungen, die Lärm, Schmutz, Abgas u. a. verursachen und den ordentlichen Ablauf der Ausstellung stören, können vom Veranstalter untersagt werden.

Erlaubt ist nur die unentgeltliche Abgabe von Kostproben. Es darf kein gastronomisches Angebot für die Messebesucher feilgehalten werden.

Sonderveranstaltungen wie Pressekonferenzen oder produktspezifische Fachvorträge müssen bei der Ausstellungsleitung angemeldet und durch diese genehmigt werden.

## 6. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

Der Veranstalter übernimmt die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit und Besucherwerbung im Vorfeld und während der Messe, beispielsweise durch:

- Schaltung von Radiospots
- Anzeigen in der Fach- und Tagespresse
- Redaktionelle Beiträge in lokalen und regionalen Medien, Kammern und Verbandspublikationen
- Plakatierung
- Bereitstellung von Plakaten und des Messelogos (Datei oder Druck)

Es liegt im Ermessen des Ausstellers, geeignete Werbeaktivitäten für die eigene Messebeteiligung durchzuführen. Dabei soll das Messelogo verwendet werden. Der Veranstalter übernimmt im Auftrag der Aussteller die Schaltung von Anzeigen in den regionalen Medien.

# Platzordnung Messepark Landshut / Sparkassen-Arena 01/2005

1. Dem Vermieter steht auf dem Gelände und in allen Räumen das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts werden die berechtigten Belange des Mieters berücksichtigt. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

2. Eine Änderung des festgelegten Aufbauplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Notausgänge, Flucht- und Rettungswege müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben. Notausgangszeichen müssen jederzeit sichtbar sein.

3. Im gesamten Messegelände gelten die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Das Befahren des Geländes ist nur nach Erlaubnis gestattet und geschieht auf eigene Gefahr. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Güter jeder Art werden kostenpflichtig entfernt.

4. Technische Einrichtungen dürfen nur in Absprache mit dem Vermieter in Anspruch genommen werden, dies gilt insbesondere für das Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz und die Wasser/Abwasser Versorgung.

5. Sämtliche Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schaltkästen sowie Fernsprechverteiler müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsicht muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

6. Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muß in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen sind entschädigungspflichtig. Bei überdurchschnittlicher Beschmutzung erhebt der Vermieter eine Schmutzzulage vom Mieter.

7. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einver-

ständnis des Vermieters ist verboten. Auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften ist hinzuweisen.

8. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Anwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen sind dem Vermieter vorzulegen. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.

9. Alle Vorschriften bzgl. Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstiger Sicherheitsbestimmungen, der Gewerbeordnung, des VDE sowie der Ordnungsämter müssen eingehalten werden. Der Mieter hat selbständig die für die Veranstaltung notwendigen Anträge bei den zuständigen Behörden zu stellen. Auflagen dieser Dienststellen, welche die Durchführung der Veranstaltung betreffen, sind strikt einzuhalten. Die angesprochenen Mängel sind vor Inbetriebnahme zu beseitigen.

10. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Polizeistunde, der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsräumen, etc., sei ausdrücklich hingewiesen.

11. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter. Anfallende Kosten trägt der Mieter.

12. Aus Gründen des Lärmschutzes darf tags außerhalb der Ruhezeit ein Lärmpegel von derzeit 60 dB(A) im Messegelände nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Pegels behält sich der Vermieter das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadenersatzansprüche treffen den Mieter.

13. Auf den Verkehrsflächen des Messegeländes wird das anfallende Niederschlagswasser versickert. Die Flächen sind entsprechend sorgsam sauber zu halten. Umweltschäden und Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Kühlmittel, Farbe) sind unverzüglich an die Messeleitung zu melden.

# Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen

Landshuter Umweltmesse™, Do. 26. bis So. 29. März 2009

## 1. Anmeldung:

1.1. Die Anmeldung erfolgt auf dem Vordruck „Anmeldung / Vertrag“, welcher vollständig auszufüllen und rechtskräftig zu unterschreiben ist. Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Veranstalter.

1.2. Mit Abgabe des Antrages erkennt der Aussteller die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen und die Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen sowie die Platzordnung des Ausstellungsortes als verbindlich für sich an.

## 2. Zulassung:

2.1. Mit der Zulassung (Vertragsabschluss) wird entweder der in der Anmeldung gewünschte Standplatz bestätigt oder sich bezüglich der Standauswahl mit dem Aussteller in Verbindung gesetzt. Falls es technische und organisatorische Gründe erfordern, ist der Veranstalter berechtigt, abweichend von der Standzuteilung Größe, Art und Lage des Standes zu ändern. In zwingenden Fällen kann der Veranstalter dem Aussteller eine andere Standfläche zuteilen. In diesem Fall ist der Aussteller berechtigt, innerhalb von 4 Tagen nach Erhalt der Mitteilung vom Vertrag - schriftlich - ohne gegenseitige Entschädigung zurückzutreten. Die Verschiebung um einige Meter bleibt hiervon unberührt. Standpläne für Freigelände und Halle werden rechtzeitig zugesandt.

2.2. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen den Kreis der Aussteller einschränken, wenn beispielsweise kein ausreichender Platz zur Verfügung steht.

2.3. Der Veranstalter ist berechtigt, von der Zulassung zurückzutreten, wenn entsprechende Voraussetzungen, die dem Mietvertrag zugrunde liegen, nicht oder nicht mehr gegeben sind.

2.4. Die Ausstellung nicht gemeldeter und nicht zugelassener Ausstellungsgüter ist nicht erlaubt.

2.5. Der Aussteller nimmt in Kauf, dass sich bei Beginn der Messe oder Ausstellung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert haben kann. Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

## 3. Rücktritt und Verzicht:

Bei Rücktritt des Ausstellers ist die volle Höhe des vereinbarten Gesamtpreises zu entrichten. Wird für diese Ausstellungsfläche ein anderer Aussteller gewonnen, erfolgt durch den Veranstalter eine Rückzahlung des Betrages abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10% der Standgebühr. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.

## 4. Höhere Gewalt:

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen nicht zu verantwortenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Zeit zu räumen bzw. die Messe zu verlängern, zu verkürzen, zu verschieben oder abzusagen, so erwachsen dem Aussteller daraus keine Rücktritts- oder Kündigungsrechte oder Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter. Der Aussteller hat die Standmiete sowie bereits ausgeführte Arbeiten und Dienstleistungen in voller Höhe zu zahlen.

## 5. Mitaussteller:

Der Aussteller kann bei Beantragung seiner Zulassung Mitaussteller für seine Standfläche anmelden. Je Mitaussteller wird im Falle der Zulassung eine Gebühr in Höhe von 144,00 Euro erhoben. Der Aussteller ist zur Untervermietung und zur Überlassung an Dritte ohne Genehmigung der Messeleitung nicht berechtigt. Bei Verstoß gegen die Genehmigungspflicht hat der Aussteller 50% der Gesamtmiete zusätzlich an den Veranstalter zu zahlen. Der Veranstalter ist berechtigt, bei nicht genehmigter Untervermietung oder Überlassung an Dritte die sofortige Räumung des Ausstellungsstandes zu verlangen.

## 6. Zahlungsbedingungen:

6.1. Mieten für Ausstellungsflächen sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.

6.2. Nach der Übersendung der Zulassung durch den Veranstalter erhält der Aussteller die Rechnung. Die Rechnungssumme ist innerhalb von 8 Tagen ab dem Rechnungsdatum ohne Abzug auf das Konto des Veranstalters zu überweisen. Bei Rechnungen, die vor dem 30.11.2008 gestellt werden, gilt der 30.11.2008 als Zahlungsziel. Rechnungen die ab dem 31.01.2009 gestellt werden, sind sofort in voller Höhe fällig.

6.3. Ist der Aussteller in Zahlungsverzug, ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% der Vertragssumme zu berechnen oder die Zulassung zu widerrufen, also vom Vertrag zurückzutreten. Für diesen Fall zahlt der Aussteller einen Entschädigungsbetrag wie unter Punkt 3. angegeben.

6.4. Schecks werden als Zahlungsmittel ausgeschlossen.

## 7. Gesamtschuldnerische Haftung:

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

## 8. Werbung:

Werbung jeder Art ist nur innerhalb des Standes gestattet. Werbung auf dem gesamten Messegelände ist kostenpflichtig und bedarf der vorherigen Genehmigung des Veranstalters. Werbung für Fremdaussteller sowie Werbung, die gegen die gesetzlichen Vorschriften verstößt, ist unzulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, akustische Vorführungen, die den ordnungsgemäßen Messebetrieb beeinträchtigen, einzuschränken oder gänzlich zu untersagen.

## 9. Technische Leistungen:

Installationen von Versorgungs- und Entsorgungsanschlüssen dürfen nur über den Veranstalter bestellt werden. Innerhalb des Standes können Installationen in eigener Regie von firmeneigenen Elektrikern oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den Vorschriften des VDE ausgeführt werden. Der Veranstalter behält sich vor, Kontrollen der Installationen vorzunehmen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Im Schadensfall haftet der Aussteller für dadurch verursachte Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte die nicht zugelassen sind oder den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

Beim Aufstellen technischer Geräte sind Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Der Aussteller haftet für Personen- oder Sachschäden, die durch von ihm eingebrachte Maschinen und Geräte entstehen.

## 10. Reinigung:

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Gänge in den Hallen und auf dem Messegelände. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller und muss täglich im Rahmen der Öffnungszeiten für Aussteller erfolgen. Jeder Aussteller hat unnötigen Abfall zu vermeiden und für die Mülltrennung, sowie für die Beiseitigung zu sorgen. Bei Verstößen werden zusätzliche Gebühren nach dem Verursacherprinzip erhoben. Zurückgelassener Abfall und Müll wird zu Lasten des Ausstellers durch den Veranstalter entsorgt.

## 11. Bewachung:

Die allgemeine Bewachung der Hallen und des Geländes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Bewachung des Standes und der Exponate, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, ist der Aussteller selbst verantwortlich.

## 12. Ausweise:

Die Aussteller erhalten rechtzeitig vor der Messe für sich und das erforderliche Personal Park- und Ausstellerausweise. Die Ausgabe erfolgt nur nach Begleichung sämtlicher Rechnungsbeträge. Die Ausweise gelten nur für die Berechtigten.

Bei Mißbrauch erfolgt der ersatzlose Einzug der Ausweise.

## 13. Haftung:

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Teilnahme an der Messe entstehen. Alle Schäden müssen dem Veranstalter und der Versicherungsgesellschaft sowie ggf. der Polizei unverzüglich angezeigt werden. Der Veranstalter haftet nicht für Messegüter und Standeinrichtungen sowie für Schäden und Diebstahl. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Aussteller stellen den Veranstalter von eigentumsrechtlichen, patent- oder zulassungsrechtlichen und sonstigen Ansprüchen Dritter, hinsichtlich der durch sie in die Messe eingebrachten Personen und Gegenstände, frei.

## 14. Haftpflicht:

Der Aussteller ist selbst für alle Schäden, die Dritte auf seinem Stand oder aus dessen Tätigkeit erleiden, haftpflichtig. Dem Aussteller wird der Abschluß einer Haftpflichtversicherung für seine Messteilnahme dringend empfohlen.

## 15. Allgemeine Bestimmungen:

Der Veranstalter übt im gesamten Messe- und Ausstellungsbereich das Hausrecht aus. Es gilt die gültige Platzordnung des Messegeländes. Vereinbarungen, die von den Besonderen und Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichen bedürfen der Schriftform. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, die nicht 14 Tage nach Messeende schriftlich angezeigt werden, sind verwirkt. Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Landshut.